



## § 21 Feststellungsklagen

- Zielen auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses
- Unterarten:
  - Allgemeine Feststellungsklage: Streitgegenstand ist die auf einem konkreten Sachverhalt beruhende Behauptung, dass ein Rechtsverhältnis bestehe oder nicht bestehe. Unter „Rechtsverhältnis“ sind die aus einem konkreten Sachverhalt auf Grund einer Rechtsnorm sich ergebenden rechtlichen Beziehungen einer Person zu einer anderen Person oder zu einer Sache zu verstehen
  - Nichtigkeitsfeststellungsklage  
Infolge der bestehenden Unsicherheiten wird in diesen Fällen auch die Erhebung der Anfechtungsklage für statthaft gehalten, die nach Hinweis des Vorsitzenden gemäß § 86 Abs. 3 VwGO nach Rechtsgespräch dann umgestellt würde auf die Nichtigkeitsfeststellungsklage

 *Geis/Schmidt*, JuS 2012, 599 (Grundfälle)



- ▲ *Atzinger ist überzeugt davon, dass er für den Bau einer kleinen Grillhütte in seinem Biergarten keine Baugenehmigung benötigt. Die zuständige Behörde droht mit Bußgeld und Abbruchsverfügung*



## I. Zulässigkeit

- Prüfungspunkt: Feststellungsinteresse (§ 43 Abs. 1 VwGO)
  - Durch die Rechtsordnung geschütztes Interesse wirtschaftlicher, persönlicher, kultureller, ideeller oder unmittelbar juristischer Natur
- Prüfungspunkt: Subsidiarität (§ 43 Abs. 2 VwGO):
  - Setzt Statthaftigkeit der vorrangigen Klageart voraus
  - Besteht nach der Rechtsprechung nicht im Verhältnis zur allgemeinen Leistungsklage, weil von der öffentlichen Hand auch erwartet werden könne, dass sie ein Feststellungsurteil akzeptiert



- Prüfungspunkt: Klagebefugnis
  - Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO nach Bejahung des Feststellungsinteresses nach teilweise in der Literatur vertretenen Meinung überflüssig; von der Rechtsprechung wird dieser Punkt aber (eher floskelhaft) verlangt



## II. Begründetheit und Entscheidung

- *„Es wird festgestellt, dass der Kläger Atzinger nicht verpflichtet ist, für die Verwirklichung des geplanten Bauvorhabens eine Baugenehmigung einzuholen“.*
- Feststellungsurteil, d.h. kein vollstreckbarer Titel